



A-Post
Gemeinderat Mosnang
Postfach
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

19. Dezember 2022

Geschäft Nr. 22-7836
Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• 1. Änderung Überbauungsplan Libingen Süd

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Das Baudepartement genehmigte am 24. April 2014 den Überbauungsplan "Libingen Süd". Der Überbauungsplan bezweckt gemäss Art. 2 der besonderen Vorschriften die Schaffung einer ortsbaulich gut eingepassten Überbauung im Ortsbilschutzgebiet und eine zweckmässige Erschliessung des Planungsgebietes.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden Libingens an Siedlungsrandlage und umfasst insgesamt 4 Baubereiche, welche teilweise überbaut sind. Das unbebaute Grundstück Nr. 2150 ist im Eigentum der Gemeinde. Interessenten dieses Grundstücks als auch Bauherrschaften und Grundeigentümer beantragen, dass im Geltungsbereich neu Faserzementplatten erlaubt sein sollen.

Libingen ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ein Ortsbild von kantonaler Bedeutung zugewiesen. Ein Teil des Überbauungsplanperimeters liegt im Gebiet 1 mit Erhaltungsziel A. Es handelt sich um den altertümlichen, dörflichen Siedlungsbereich.



Das Mitwirkungsverfahren fand vom 7. Februar 2022 bis 8. März 2022 statt. Es ist ohne Rückmeldungen abgelaufen. Der Gemeinderat hat die 1. Änderung Überbauungsplan Lillingen Süd am 27. April 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 16. Mai 2022 bis 14. Juni 2022 statt. Es ist eine Sammeleinsprache eingegangen, welche sich nicht auf die Änderung der Gestaltungsvorschrift bezieht.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 16. März 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Eingaben der kantonalen Denkmalpflege wurden berücksichtigt, so wird im Überbauungsplan ein neuer Bereich mit erhöhten Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Darin bleiben Faserzementplattenfassaden verboten. Dieser neue Bereich umfasst die bestehenden Gebäude des Gebiets 1 mit Erhaltungsziel A gemäss ISOS.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Vorliegend sind die Planungsabsichten der Gemeinde raumplanerisch zweckmässig. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt.

Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 650--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Kultur, Denkmalpflege